

**HESSISCHER LANDTAG**

09.06.2026

**Änderungsantrag****Fraktion der CDU,  
Fraktion der SPD****Gesetzesentwurf Landesregierung****Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts****Drucksache 21/4533 zu Drucksache 21/4029**

PL

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Mittelstandsförderung, Start-ups“

b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Kontrollen durch den öffentlichen Auftraggeber, vertragliche Verpflichtungen“

2. In Nr. 4 werden in § 4 Abs. 5 Satz 1 die Wörter „diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts“ durch „das Entgelt“ ersetzt.

3. In Nr. 5 wird § 5 wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Präqualifizierung“ durch „Präqualifikation“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das beauftragte Unternehmen hat für alle zur Leistungserbringung vorgesehenen Nachunternehmen oder Verleihunternehmen spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers einzuholen. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Nachunternehmens oder Verleihunternehmens,

2. bei Bauleistungen die Präqualifikationsnummer Tarif oder bei Liefer- und Dienstleistungen die Vorlage der Verpflichtungserklärung und

3. für welche Teile der Leistung und in welchem Umfang der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen ist.“

4. In Nr. 8 wird § 8 wie folgt geändert:

**EA 09 06 2026**

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Bereich der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf der Straße gelten als Arbeitsbedingungen das Entgelt und die Betriebszugehörigkeit.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

5. In Nr. 10 wird § 10 Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Tarifgebundene Unternehmen haben zur Bewertung der einzuhaltenden Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 oder 5 eine Bescheinigung eines Arbeitgeberverbandes oder eines Landesinnungsverbandes über eine bestehende Vollmitgliedschaft vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, an welchen Tarifvertrag das Unternehmen gebunden ist. Im Falle der Bindung an einen Firmentarifvertrag ist eine Bestätigung der Gewerkschaft über die bestehende Tarifbindung unter Benennung des Firmentarifvertrages vorzulegen. Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 oder 5 ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und die Wörter „das Präqualifikationsverfahren“ durch die Wörter „die Einzelheiten des Präqualifikationsverfahrens“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 14

##### Mittelstandsförderung, Start-ups

(1) Die Interessen der Unternehmen, die nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. S. 119) zur mittelständischen Wirtschaft zählen, sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.

(2) Start-ups sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge angemessen zu berücksichtigen.

(3) Leistungen sollen primär in Losen, in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose), ausgeschrieben und vergeben werden. Lose dürfen in einem Vergabeverfahren nur zusammengefasst werden, soweit wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Aufteilung des Auftrags in Lose von der Angebotslimitierung oder der Zuschlagslimitierung Gebrauch machen.“

7. In Nr. 16 wird § 16 wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Leistungsbezogene Unterlagen müssen von jedem Bieter vorgelegt werden.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „sieben“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Nachweis der Präqualifikation“ durch die Wörter „die Angabe der Präqualifikationsnummer“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Nachweise, die bereits im Rahmen der Präqualifikation Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und der Präqualifikation Eignung nach § 11 Abs. 2 zu erbringen waren, dürfen nicht erneut angefordert werden.“

8. In Nr. 19 wird § 18 wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kontrollen durch den öffentlichen Auftraggeber, vertragliche Verpflichtungen“

b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. mit allen Nachunternehmern und Verleihunternehmen vertraglich zu vereinbaren ist, dass diese die Verpflichtungen nach Abs. 1, die Vorgaben für die Beschränkung der Nachunternehmerkette nach § 5 Abs. 1 und die Tariftreuregelungen und Mindestlohnpflichten nach §§ 4 und 10 einhalten.“

c) In Abs. 4 Satz 3 werden hinter das Wort „Einrichtungen“ die Angaben „mit Ausnahme von Wohnungen,“ eingefügt.

### **Begründung:**

Zu 1.

Die geänderte Bezeichnung der §§ 14 und 18 ist Folge einer entsprechenden inhaltlichen Ergänzung.

Zu 2.

Die in § 4 verankerte Tariftreue und Mindestlohnpflicht beruht auf dem jeweils verbindlich vorgegebenen Entgelt. Daher ist die Vorgabe der Arbeitsbedingungen zu streichen.

Zu 3a.

§ 5 Abs. 1 trifft Regelungen zur Nachunternehmerkette. Regelungen zu vertraglichen Verpflichtungen, die das beauftragte Unternehmen gegenüber Nachunternehmern oder Verleihunternehmen vorzusehen hat, werden aufgrund der Gesetzessystematik in § 18 verortet.

Zu 3b.

Redaktionelle Anpassung.

Zu 3c.

Die Anpassung stellt klar, dass das beauftragte Unternehmen im Falle des beabsichtigten Einsatzes eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens bei Bauleistungen die Präqualifikationsnummer Tarif anzugeben und bei Liefer- und Dienstleistungen die Verpflichtungserklärung zur Tariftreue des Nachunternehmens oder Verleihunternehmens vorzulegen hat. Vertragliche Verpflichtungen, die das beauftragte Unternehmen gegenüber Nachunternehmern oder Verleihunternehmen vorzusehen hat, werden aufgrund der Gesetzessystematik in § 18 verortet. Im Übrigen redaktionelle Anpassungen.

Zu 4a.

Die mit der Änderung des Gesetzentwurfs vorgesehene Neufassung, die anstelle der bisherigen „Kann“-Regelung eine „Soll“-Regelung vorsieht, verpflichtet den Besteller bei der Durchführung von Vergabeverfahren im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (sowohl im Bereich der Schiene als auch der Straße) zu der Vorgabe, dass der künftige Betreiber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen hat. Dadurch wird der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wettbewerb erheblich verstärkt. Lediglich bei atypischen Einzelfallumständen kann der Besteller von dieser Vorgabe abweichen. Ein solcher atypischer Einzelfall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die zu vergebende Verkehrsleistung nur eine geringe Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Erbringung der Dienste erfordert und eine verpflichtender Personalübergang des bisherigen Betreibers auf den neuen Betreiber dazu führen

würde, dass eine Überkapazität an Beschäftigten entsteht, die zur Erbringung der Verkehrsleistung nicht erforderlich ist. Insbesondere im Bereich der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf der Straße bestehen erhebliche strukturelle Unterschiede sowohl bei den Betreibern als auch den ausgeschriebenen Verkehrsleistungen im Vergleich zu den öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf der Schiene. So ist beispielsweise im Bereich der öffentlichen Busverkehrsleistungen sowohl die Zahl der Betreiber als auch die Zahl der zu vergebenden Leistungen höher, zugleich handelt es sich aber in der Mehrzahl um kleine und mittlere Unternehmen. Eine Vorgabe zum Personalübergang insbesondere bei Linien, die von Kleinst- und Kleinunternehmen übernommen werden können (vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36]: Kleinstunternehmen: Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt; Kleine Unternehmen: Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt), könnte bei diesen zu einer betrieblichen Überforderung führen. In solchen Fällen hat der Besteller die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen wird für den Bereich der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf der Straße durch die Einfügung des neuen Satz 2 eine Übernahme der bisherigen Arbeitsbedingungen auf das Entgelt und die Betriebszugehörigkeit beschränkt. Um insbesondere bei kleinst und kleinen Unternehmen für einen verhältnismäßigen, die Unternehmensstruktur nicht überfordernden Aufwand bei der Übernahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu sorgen, zugleich aber auch dem Schutzgedanken gegenüber den zu übernehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Rechnung zu tragen, wird auf für die Erwerbsbiografien relevante Aspekte des Entgelts und der Betriebszugehörigkeit abgestellt.

Zu 4b.

Redaktionelle Anpassung.

Zu 5a.

Der neu eingefügte Satz 2 gibt vor, welche Unterlagen tarifgebundene Unternehmen als Nachweis der Einhaltung der Tariftreueregelungen oder Mindestlohnpflichten nach § 4 Abs. 1 oder 5 vorzulegen haben. Ausschlaggebend ist hierbei, dass die Unternehmen nicht nur Mitglied eines Arbeitgeberverbandes oder eines Landesinnungsverbandes sind, sondern dass diese Mitgliedschaft eine solche mit Tarifbindung ist (sog. Vollmitgliedschaft). Eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (sog. OT-Mitgliedschaft) ist nicht ausreichend, um in die Kategorie der tarifgebundenen Unternehmen mit vereinfachten Nachweisen im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens Tarif zu fallen. Zudem wird durch den neu eingefügten Satz 3 klargestellt, dass für die Erfüllung der Tariftreue- und Mindestlohnpflichten nach § 4 Abs. 1 und 5 HVTG für die Unternehmen der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist. Der spätere Erlass einer Rechtsverordnung des Landes, mit der ein Mindestentgelt für die zu erbringende Leistung auf Grundlage von Branchentarifverträgen tarifaffiner Gewerkschaften bestimmt wird, hat auf die bereits erteilte Präqualifikation Tarif keine Auswirkungen. Die konkrete Ausgestaltung des Präqualifikationsverfahrens wird nach Satz 4 durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu 5b.

Redaktionelle Anpassung.

Zu 6.

Abs. 1 und Abs. 3 entsprechen dem Wortlaut des bisherigen § 14 HVTG. Der neu aufgenommene Abs. 2 stellt klar, dass Start-ups bei der Vergabe öffentlicher Aufträge angemessen zu berücksichtigen sind. Als Start-ups gelten entsprechend der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups vom 8. April 2022 (StAnz. 18/2022 S. 506) solche Unternehmen, die maximal fünf Jahre alt sind und innovative Geschäftsmodelle entwickeln und umsetzen. Innovative Geschäftsmodelle sind technologische und nichttechnische Innovationen, insbesondere neuartige Produkte, Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingangebote. Zudem müssen sie die Kriterien kleiner und mittlerer Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) erfüllen. Danach werden Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) derzeit defi-

niert als Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Start-ups sehen sich häufig strukturellen Nachteilen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgesetzt, die sich aus dem Unternehmensalter bzw. der Unternehmensgröße oder aus den aus ihrer Innovationskraft entspringenden neuartigen Angeboten ergeben. Durch die Vorgabe, dass Start-ups bei der Vergabe öffentlicher Aufträge angemessen zu berücksichtigen sind, erfolgt eine Sensibilisierung der öffentlichen Auftraggeber, die die Hürden und Hemmnisse für Start-ups bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (z.B. verhältnismäßige Auswahl von Eignungskriterien und -nachweisen) verringern soll.

Zu 7a.

aa) Durch den Einschub des neuen Satzes 2 wird klargestellt, dass leistungsbezogene Unterlagen nicht unter das Bestbieterprinzip fallen. Diese müssen bereits bei Angebotsabgabe vorgelegt werden, damit die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes und damit die Auswahl des Bestbieters durch den öffentlichen Auftraggeber erfolgen kann.

bb) Die Verlängerung der Frist von bis zu sieben auf bis zu zehn Kalendertagen sorgt für eine größere zeitliche Flexibilität, um dem Bestbieter eine Vorlage auch von umfangreicheren Unterlagen fristgerecht zu ermöglichen.

Zu 7b.

Redaktionelle Anpassung.

Zu 7c.

Redaktionelle Anpassung.

Zu 8a.

Redaktionelle klarstellende Anpassung aufgrund der Ergänzungen in § 18 Abs. 2 Nr. 2.

Zu 8b.

§ 18 Abs. 2 Nr. 2 führt an, welche vertraglichen Vereinbarungen das beauftragte Unternehmen mit den von ihm eingesetzten Nachunternehmen oder Verleihunternehmen treffen muss. Die bereits in Nr. 2 enthaltene Vorgabe zur vertraglichen Vereinbarung dahingehend, dass Nachunternehmen oder Verleihunternehmen jederzeit die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem HVTG auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachweisen und Auskunft darüber erteilen müssen, wird ergänzt durch die Vorgabe, dass das beauftragte Unternehmen auch die Einhaltung der Nachunternehmerkette und die Tarifreue Regelungen und Mindestlohnpflichten vertraglich mit den von ihm eingesetzten Nachunternehmen oder Verleihunternehmen vereinbaren muss. Damit wird die Einhaltung der Vorgaben des HVTG auch vertraglich abgesichert.

Zu 8c.

Die vorgesehene Einschränkung, dass Wohnungen im Rahmen der Durchführung von Kontrollen nicht betreten werden dürfen, schließt die Kontrolle sowohl von Wohnungen als auch von Wohncontainern für Beschäftigte, die am Ort der Leistungserbringung aufgestellt wurden, aus. Dies sichert die Einhaltung der Unverletzlichkeit der Wohnung nach § 8 der Hessischen Landesverfassung.

Auf die Begründungen aus der Drucksache 21/4029 wird Bezug genommen.

Wiesbaden, 9. Juni 2026

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:



**Ines Claus**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:



**Tobias Eckert**